



Eisenbahn-Bundesamt

Anlage 3 <sup>Fr</sup> 11042

Rln	S	GS	GVO	UW	SFM	B
VR	Az:				EA	ivA
BGR	Referat für Gesundheit und Umwelt Bayerstr. 28a - Postfach 20 05 65				Rep	
POA	24. Okt. 2015				zwV	
ROA					Sign	
Vermerke:						
Kopie an:						
Ternir:						

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Landeshauptstadt München  
Bayerstr. 28a  
80335 München

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Datum:

VMS-Nummer:

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

3351-614hup/006-1115#003

Betreff: Glyphosatverwendung durch die Deutsche Bahn - München macht seinen Einfluss geltend

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.06.2016

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden und nicht befestigt sind. Zu den Freilandflächen gehören auch Verkehrsflächen, wie z.B. Gleisanlagen, eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung findet dort naturgemäß allerdings nicht statt. Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von § 12 Abs. 2 Satz 1 PflSchG genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist, mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Für Eisenbahnen des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt die für diese Ausnahmegenehmigung zuständige Behörde.

Die DB Netz AG stellt alle zwei Jahre einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Behandlung ihrer Gleisanlagen mit Herbiziden, u.a. mit dem Wirkstoff Glyphosat. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft, ob die oben aufgeführten Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme vorliegen. Dabei

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

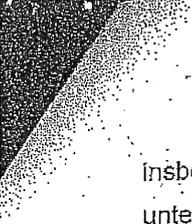
wird auch betroffenen Landesbehörden (in Bayern dem Bayerischen Landesamt für Umwelt - LfU) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Durch Nebenbestimmungen und Auflagen im Ausnahmegenehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Anwendungsbestimmungen sowie den Festlegungen in der Zulassung der Pflanzenschutzmittel erfolgt. Darüber hinaus werden besonders sensible Gebiete pauschal oder im Einzelfall, z.B. in Folge der Stellungnahme der Landesbehörde, von der Anwendung ausgenommen.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewandt werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind und auch nur in einem vom BVL zugelassenen Anwendungsgebiet. Diese Pflanzenschutzmittel dürfen auch nur solche Pflanzenschutzwirkstoffe enthalten, die über eine europäische Zulassung verfügen. Die für die ausnahmsweise Anwendung auf Gleisanlagen vom Eisenbahn-Bundesamt genehmigten Pflanzenschutzmittel haben ein Zulassungsverfahren gem. Artikel 28 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durchlaufen, durch das bestätigt wurde, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf das Grundwasser, sowie nicht vertretbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu befürchten sind. Die Zulassung erfolgt speziell für den Anwendungsbereich „Gleisanlagen“. Die im Gleisbereich vorherrschenden Bedingungen werden im Zulassungsverfahren zu Grunde gelegt, Ökotoxikologische Aspekte werden in der Zulassung umfassend berücksichtigt. Die Zulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erfolgt im Benehmen mit der Bundesanstalt für Risikobewertung (BfR) und dem Julius Kühn-Institut - Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) [vormals Biologischen Bundesanstalt (BBA)] sowie im Einvernehmen mit dem Umwelt-Bundesamt (UBA).

Insgesamt geht das Eisenbahn-Bundesamt davon aus, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung, insbesondere bei Einhaltung der Anwendungsbestimmungen der Zulassung, der Auflagen und Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes sowie der Einhaltung der „Guten Pflanzenschutzpraxis“ schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und unannehmbare Auswirkungen auf die Natur nicht zu erwarten sind.

Gegenwärtig sind 45 Pflanzenschutzmittel für den Anwendungsbereich „Gleisanlagen“ vom BVL zugelassen. Diese enthalten die Wirkstoffe „Glyphosat“, „Flumioxazin“ und „Flazasulfuron“.

„Flumioxazin“ und „Flazasulfuron“ sind ebenfalls von der Europäischen Kommission zugelassene Wirkstoffe. Allerdings sind diese Wirkstoffe ausweislich ihrer europäischen Zulassung



insbesondere in Hinblick auf den Gewässerschutz kritischer zu betrachten als Glyphosat. Zudem unterscheiden sie sich in Wirkweise und Wirkspektrum vom Wirkstoff Glyphosat, so dass sie nur bedingt als Alternative in Betracht kommen.

Nach Einschätzung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist durch die spezielle Ausbringungstechnik im Gleisbereich eine gerade im Vergleich zur Landwirtschaft sehr hohe Zielgenauigkeit gegeben. Die Abdriftewerte liegen deutlich unter denen der landwirtschaftlichen Applikationen. Im Jahr 2011 betrug der Anteil der Deutschen Bahn 0,5 % am Gesamtverbrauch an Herbiziden in der Bundesrepublik Deutschland. Die hauptsächliche Anwendung von Herbiziden in Deutschland findet in der Landwirtschaft statt. In diesem Bereich ist der Einsatz von Glyphosat wie geschildert gesetzlich erlaubt und unterliegt damit keiner behördlichen Genehmigungspflicht. Während landwirtschaftliche Produkte dem menschlichen Verzehr dienen, kommen Herbizide auf Gleisanlagen in aller Regel nicht mit Menschen in Kontakt, da der Aufenthalt auf den Gleisanlagen nicht nur verboten sondern auch lebensgefährlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag